

LESEFASSUNG

Weiterbildungsordnung (Satzung) für Apothekerinnen und Apotheker der Apothekerkammer Schleswig-Holstein vom 9. April 2008

(zuletzt geändert am 14.12.2022)

Gemäß § 35 Abs. 6 i.V.m. §§ 39, 21 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Heilberufekammergesetzes vom 29. Februar 1996 (GVBl. Schl.-H. S. 248), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 2007 (GVBl. Schl.-H. S. 487), erlässt die Apothekerkammer Schleswig-Holstein nach Beschluss der Kammerversammlung in der Sitzung am 19. März 2008 mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde folgende Weiterbildungsordnung (Satzung):

§ 1 Ziel der Weiterbildung

Ziel der Weiterbildung ist es, Apothekerinnen und Apothekern (im nachfolgenden Apotheker genannt) nach Abschluss ihrer Berufsausbildung im Rahmen ihrer Berufstätigkeit weitergehende Kenntnisse und Fähigkeiten in den Gebieten und Bereichen zu vermitteln, für die besondere Bezeichnungen geführt werden können.

§ 2 Gebiete und Bereiche der Weiterbildung

(1) Der Apotheker kann sich in folgenden Gebieten weiterbilden:

1. Gebiet Allgemeinpharmazie
2. Gebiet Klinische Pharmazie
3. Gebiet Arzneimittelinformation
4. Gebiet Pharmazeutische Analytik und Technologie
5. Gebiet Toxikologie und Ökologie
6. Gebiet Öffentliches Gesundheitswesen

(2) In folgenden Bereichen kann durch Weiterbildung das Recht auf Führung folgender Zusatzbezeichnungen erlangt werden:

1. Gesundheitsberatung
2. Ernährungsberatung
3. Naturheilverfahren und Homöopathie
4. Geriatrische Pharmazie
5. Infektiologie
6. Medikationsmanagement im Krankenhaus

(3) Inhalt und Umfang der Gebiete und der Bereiche sind in der Anlage zur Weiterbildungsordnung festgelegt.

§ 3 Art, Inhalt, Dauer der Weiterbildung

(1) Mit der Weiterbildung darf erst nach Erteilung der Approbation als Apotheker oder der Erlaubnis zur Ausübung des Apothekerberufes begonnen werden.

(2) Die Weiterbildung dient der Vertiefung von Kenntnissen und Fähigkeiten bei der Entwicklung, Herstellung, Prüfung, Begutachtung und Abgabe von Arzneimitteln sowie der Information und Beratung über Arzneimittel und der Arzneimittelversorgung. Sie umfasst auch die Wechselbeziehungen zwischen Mensch und Umwelt, bezogen auf Arzneimittel sowie Gifte, gefährliche und andere gesundheitsschädliche Stoffe, insbesondere die Vertiefung der Kenntnisse und Fähigkeiten über deren Begutachtung und Nachweis und die notwendigen Maßnahmen, um die genannten Stoffe unschädlich zu machen und die Schadensverhütung, -begrenzung und -beseitigung.

(3) Inhalt, Dauer und Ablauf der Weiterbildung richten sich nach den Bestimmungen der Anlage zur Weiterbildungsordnung. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung. In dieser sind auch gebiets- und bereichsspezifische Übergangsbestimmungen geregelt. Die dort angegebenen Weiterbildungszeiten sind Mindestzeiten. Eine Unterbrechung der Weiterbildung z. B. durch Krankheit, Schwangerschaft, Elternzeit, Sonderurlaub, Wehrdienst und Ersatzdienst von mehr als einem Monat pro Weiterbildungsjahr kann grundsätzlich nicht auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden, es sei denn, dass dies im Einzelfall eine unbillige Härte bedeutet.

(4) Der Beginn sowie der zeitliche Umfang der Weiterbildung ist der Apothekerkammer anzuzeigen. Die Weiterbildung wird ganztägig und hauptberuflich durchgeführt. Ist eine ganztägige Weiterbildung aus stichhaltigen Gründen nicht möglich, kann die Kammer, soweit es mit den Zielen der Weiterbildung vereinbar ist, auf Antrag des Kammermitgliedes gestatten, dass die Weiterbildung in Teilzeitbeschäftigung mit mindestens der Hälfte der üblichen Arbeitszeit erfolgt; diese Zeit kann mit dem jeweiligen Anteil, bezogen auf eine ganztägige Beschäftigung, auf die vorgeschriebene Dauer der Weiterbildungszeit angerechnet werden. Die Weiterbildung in Teilzeit muss zeitlich und inhaltlich den Anforderungen an eine ganztägige Weiterbildung entsprechen.

(5) Sofern Seminare durch andere Institutionen als die Apothekerkammer angeboten werden, bedürfen diese der vorherigen Anerkennung durch die Apothekerkammer.

(6) Zeiten beruflicher Tätigkeiten als Apothekenleiterin oder Apothekenleiter oder als Leiterin oder Leiter im Sinne von § 14 AMG sind auf die Weiterbildung für Gebiete nicht anrechnungsfähig.

(7) Über Ausnahmen von der gesetzlichen Pflicht, die Weiterbildungsstätte und den weiterbildenden Apotheker mindestens einmal zu wechseln, entscheidet die Apothekerkammer auf Antrag.

§ 4 Bezeichnungen

(1) Für die in § 2 genannten Gebiete werden folgende Bezeichnungen festgelegt:

1. Apotheker für Allgemeinpharmazie
2. Apotheker für Klinische Pharmazie
3. Apotheker für Arzneimittelinformation
4. Apotheker für Pharmazeutische Analytik und Technologie
5. Apotheker für Toxikologie und Ökologie
6. Apotheker für Öffentliches Gesundheitswesen

(2) Die Zusatzbezeichnungen nach § 2 Abs. 2 dürfen nur zusammen mit einer Gebietsbezeichnung geführt werden.

§ 5 Ermächtigung und Zulassung zur Weiterbildung

(1) Die Weiterbildung in den Gebieten steht unter verantwortlicher Leitung eines Apothekers, der von der Apothekerkammer ermächtigt ist. Sie wird in Einrichtungen der Hochschulen und den zugelassenen Apotheken, Krankenhausapotheken, Arzneimittelherstellungsbetrieben, Instituten oder anderen pharmazeutischen Einrichtungen (Weiterbildungsstätten) durchgeführt. Die Weiterbildung in Bereichen zum Erwerb von Zusatzbezeichnungen erfolgt durch ermächtigte Apotheker, soweit dies in der Anlage zur Weiterbildungsordnung vorgesehen ist. Ist der weiterzubildende Apotheker nicht in der Weiterbildungsstätte des ermächtigten Apothekers tätig, sondern in einer anderen Arbeitsstätte, so muss auch diese vor Beginn der Weiterbildung als Weiterbildungsstätte zugelassen sein. Ermächtigte und Ermächtigter und weiterzubildende Apothekerin und weiterzubildender Apotheker im Angestelltenverhältnis haben durch Einvernehmen mit ihrem Arbeitgeber die ordnungsgemäße Durchführung der Weiterbildung sicherzustellen.

(2) Die Ermächtigung kann nur erteilt werden, wenn der Apotheker fachlich und persönlich geeignet ist. Die Ermächtigung kann nur für das Gebiet oder den Bereich erteilt werden, dessen Bezeichnung der Apotheker führt und in dem er hauptberuflich tätig ist. Bei der Einführung

neuer Gebiete oder Bereiche kann abweichend von Satz 2 die Ermächtigung auch erteilt werden, wenn der Apotheker die Bezeichnung nicht führt.

(3) Der ermächtigte Apotheker ist verpflichtet, die Weiterbildung persönlich zu leiten und entsprechend dieser Weiterbildungsordnung zu gestalten. Wird die Ermächtigung mehreren Apothekern an einer Weiterbildungsstätte erteilt, so muss die ordnungsgemäße Durchführung der Weiterbildung durch die ermächtigten Apotheker sichergestellt sein.

(4) Die Ermächtigung wird auf Antrag für einen Zeitraum bis zu sechs Jahren erteilt. Der Antrag muss das Gebiet oder den Bereich sowie den Umfang der begehrten Weiterbildungszeit bezeichnen. Auf Verlangen hat der Apotheker Angaben zur Person, zu Art und Umfang seiner Tätigkeit sowie zur Weiterbildungsstätte zu machen. Änderungen in der Struktur und Größe der Weiterbildungsstätte hat er unverzüglich mitzuteilen.

(5) Die Zulassung nach Abs. 1 Satz 2 als Weiterbildungsstätte setzt voraus, dass nach Inhalt und Umfang ihres Aufgabenbereiches dem weiterzubildenden Apotheker die Möglichkeit gegeben wird, die beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten des Gebietes zu erwerben, auf das sich die Bezeichnung bezieht. Ferner müssen Personal und Ausstattung vorhanden sein, die den Erfordernissen der pharmazeutischen Entwicklung Rechnung tragen.

(6) Die Apothekerkammer führt ein Verzeichnis der ermächtigten Apotheker, aus dem auch die Weiterbildungsstätte und der Umfang der Ermächtigung hervorgehen. Sie führt ferner ein Verzeichnis der zugelassenen Weiterbildungsstätten.

(7) Ermächtigung und Zulassung werden unter dem Vorbehalt des Widerrufs und befristet erteilt.

§ 6 Widerruf und Erlöschen der Ermächtigung und der Zulassung

(1) Die Ermächtigung und die Zulassung nach § 5 zur Weiterbildung sind zu widerrufen, wenn ihre Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind.

(2) Mit der Beendigung der Tätigkeit eines ermächtigten Apothekers an der Weiterbildungsstätte erlischt seine Ermächtigung zur Weiterbildung.

§ 7 Zeugnisse über die Weiterbildung

(1) Der ermächtigte Apotheker hat dem weiterzubildenden Apotheker über die unter seiner Verantwortung abgeleistete Weiterbildungszeit ein Zeugnis auszustellen. Das Zeugnis muss im Einzelnen Angaben enthalten über

1. die Dauer der abgeleisteten Weiterbildungszeit sowie Unterbrechungen der Weiterbildung,
2. die in der Weiterbildungszeit vermittelten Kenntnisse und Fähigkeiten,
3. die fachliche Eignung.

(2) Auf Verlangen des weiterzubildenden Apothekers ist nach Ablauf je eines Weiterbildungsjahres ein Zeugnis auszustellen, das den Anforderungen des Absatzes 1 entspricht.

(3) Die Weiterzubildende oder der Weiterzubildende hat jede Teilnahme an einem anerkannten weiterbildenden Seminar durch eine Bescheinigung nachzuweisen. Diese Bescheinigung muss die Dauer der Teilnahme an einem Seminar enthalten.

§ 8 Anerkennung zur Führung von Bezeichnungen

(1) Eine Bezeichnung nach § 4 darf führen, wer nach abgeschlossener Weiterbildung die Anerkennung durch die Apothekerkammer erhalten hat. Die Anerkennung ist bei der Apothekerkammer zu beantragen. Dem Antrag sind alle während der Weiterbildung ausgestellten Zeugnisse, Nachweise und Bescheinigungen beizufügen.

(2) Die Entscheidung über den Antrag trifft die Apothekerkammer aufgrund der vorgelegten Zeugnisse, Nachweise und Bescheinigungen und der Prüfung nach § 11 dieser Weiterbildungsordnung.

(3) Die Anerkennung zum Führen der in § 2 Abs. 2 festgelegten Zusatzbezeichnungen erfolgt grundsätzlich ohne Prüfung aufgrund der vorgelegten Zeugnisse und Nachweise. Bestehen Zweifel an der fachlichen Eignung des Antragstellers, kann im Einzelfall die Durchführung einer Prüfung angeordnet werden.

(4) Die Berechtigung, eine Bezeichnung zu führen, bleibt grundsätzlich auch bei nachträglicher Änderung der Bezeichnung eines Gebietes oder eines Bereichs bestehen. Die nach der bisher gültigen Weiterbildungsordnung erworbenen Weiterbildungsbezeichnungen, die nicht mehr Gegenstand dieser Weiterbildungsordnung sind, dürfen weitergeführt werden.

§ 9 Prüfungsausschuss und Widerspruchsausschuss

(1) Die Apothekerkammer bildet zur Durchführung der Prüfung Prüfungsausschüsse. Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse und ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden von der Apothekerkammer bestellt. Eine Vertreterin oder ein Vertreter des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren kann an den Prüfungen teilnehmen.

(2) Der Prüfungsausschuss entscheidet in der Besetzung mit drei Mitgliedern. Die Mitglieder müssen Apotheker sein; von diesen müssen zwei die Anerkennung für das zu prüfende Gebiet oder den Bereich besitzen müssen. Bei Einführung neuer Gebiete oder Bereiche kann von dieser Regelung abgewichen werden.

(3) Die Apothekerkammer bestimmt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter im Prüfungsausschuss. Vorsitzende oder Vorsitzender und Stellvertreterin oder Stellvertreter sollen die Anerkennung für das zu prüfende Gebiet oder den Bereich besitzen.

(4) Die Prüfungsausschüsse beschließen in nicht öffentlicher Sitzung mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) Zur Beratung des Vorstandes der Apothekerkammer bei der Entscheidung über Widersprüche gegen Bescheide nach §§ 10 und 12 werden bei der Apothekerkammer Widerspruchsausschüsse gebildet. Sie beschließen in der Besetzung mit drei Apothekern, von denen zwei die Anerkennung für das geprüfte Gebiet oder den Bereich haben müssen. Bei der Einführung neuer Gebiete oder Bereiche kann von Satz 2 abgewichen werden. Die Mitglieder, ihre Stellvertreterin oder ihr Stellvertreter und die Vorsitzende oder den Vorsitzenden bestimmt die Apothekerkammer.

(6) Die Bestellung der Mitglieder und Stellvertreterinnen oder Stellvertreter des Prüfungsausschusses sowie der Mitglieder und Stellvertreter des Widerspruchsausschusses erfolgt schriftlich für die Dauer der Wahlperiode der Kammerversammlung der Apothekerkammer. Sie bleiben bis zur Neubestellung im Amt.

(7) Mitglieder des Prüfungsausschusses dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Widerspruchsausschusses sein.

(8) Die Mitglieder der Ausschüsse entscheiden unabhängig und sind an Weisungen nicht gebunden.

§ 10 Zulassung zur Prüfung

(1) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet die Apothekerkammer. Die Zulassung wird ausgesprochen, wenn die Weiterbildung ordnungsgemäß abgeschlossen sowie durch Zeugnisse, Bescheinigungen und Nachweise belegt ist. Eine Ablehnung der Zulassung ist der Antragstellerin oder dem Antragsteller mit Begründung schriftlich mitzuteilen. Gegen die Nichtzulassung kann die Antragstellerin oder der Antragsteller Widerspruch einlegen. Über den Widerspruch entscheidet der Vorstand der Apothekerkammer nach Anhörung des Widerspruchsausschusses.

(2) Kammerangehörige, die sich bei Inkrafttreten dieser Weiterbildungsordnung in einer Weiterbildung befinden, können diese innerhalb einer Frist der zweifachen Mindestweiterbildungszeit nach den Bestimmungen der bisher gültigen Weiterbildungsordnung abschließen und die Zulassung zur Prüfung beantragen.

(3) Die Zulassung ist zurückzunehmen, wenn ihre Voraussetzungen zu Unrecht als gegeben angenommen werden.

(4) Die Höhe der Prüfungsgebühren richtet sich nach der Gebührensatzung der Apothekerkammer Schleswig-Holstein.

§ 11 Prüfung

(1) Die Prüfung dient der Feststellung, ob die Antragstellerin oder der Antragsteller die als Voraussetzung für die Anerkennung vorgeschriebenen besonderen oder zusätzlichen Kenntnisse und Fähigkeiten erworben hat.

(2) Die Apothekerkammer setzt den Termin der Prüfung im Einvernehmen mit der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses fest. Die Prüfung soll in angemessener Frist nach der Zulassung stattfinden. Die Antragstellerin oder der Antragsteller ist zum festgesetzten Termin mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zu laden.

(3) Die Prüfung ist mündlich. Sie soll für jede Antragstellerin oder jeden Antragsteller in der Regel 30 Minuten dauern. Es sollen nicht mehr als zwei Antragstellerinnen oder Antragsteller gleichzeitig geprüft werden.

(4) Der Nachweis über Inhalt und Umfang der Weiterbildung erfolgt durch Vorlage der Zeugnisse und Bescheinigungen nach § 7 Abs. 1 und 3 sowie durch Darlegung der vermittelten Kenntnisse in einem Fachgespräch vor dem Prüfungsausschuss. Nach Abschluss der Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuss, ob die Antragstellerin oder der Antragsteller die Weiterbildung erfolgreich abgeschlossen und die vorgeschriebenen besonderen oder zusätzlichen Kenntnisse auf dem von ihm gewählten Gebiet oder Bereich erworben hat. Der Prüfungsausschuss führt ein Protokoll, das auch die Gründe für ein Nichtbestehen enthält.

(5) Wird die Prüfung nicht bestanden, so kann der Prüfungsausschuss die vorgeschriebene Weiterbildungszeit um mindestens drei und höchstens zwölf Monate verlängern. Er kann zusätzlich Anforderungen an den Inhalt der Weiterbildung stellen. Er kann verlangen, dass der Nachweis über einzelne noch zu erwerbende Kenntnisse und Fähigkeiten geführt wird.

(6) Wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller ohne ausreichenden Grund der Prüfung fernbleibt oder sie abbricht, gilt die Prüfung als nicht bestanden. Bei unverzüglichem Nachweis eines ausreichenden Grundes stellt die Apothekerkammer durch Bescheid fest, dass die Prüfung als nicht unternommen gilt.

§ 12 Prüfungsentscheidung

(1) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses teilt der Apothekerkammer das Ergebnis der Prüfung mit.

(2) Bei Bestehen der Prüfung stellt die Apothekerkammer der Antragstellerin oder dem Antragsteller eine Urkunde über das Recht zum Führen der Bezeichnung aus.

(3) Bei Nichtbestehen der Prüfung erteilt die Apothekerkammer der Antragstellerin oder dem Antragsteller einen schriftlich begründeten Bescheid einschließlich der vom Prüfungsausschuss beschlossenen Auflagen.

(4) Gegen den Bescheid der Apothekerkammer nach Absatz 3 kann die Antragstellerin oder der Antragsteller innerhalb von einem Monat Widerspruch einlegen. Über den Widerspruch entscheidet die Apothekerkammer nach Anhörung des Widerspruchsausschusses.

§ 13 Wiederholungsprüfung

(1) Eine nicht bestandene Prüfung kann frühestens nach drei Monaten wiederholt werden. Für die Wiederholungsprüfung gelten die §§ 9 bis 12 sinngemäß.

§ 14 Weiterbildung in den anderen Bundesländern

In den anderen Bundesländern erteilte Anerkennungen, eine Bezeichnung im Sinne von § 2 zu führen, gelten bei Gleichwertigkeit auch in Schleswig-Holstein. Im übrigen entscheidet die Apothekerkammer über die Anrechnung von gleichwertigen Weiterbildungszeiten.

§ 15 Anerkennung bei abweichendem Weiterbildungsgang

(1) Wer in einem von § 3 abweichenden Weiterbildungsgang eine Weiterbildung abgeschlossen hat, erhält auf Antrag die Anerkennung durch die Apothekerkammer, wenn die Weiterbildung gleichwertig ist. Auf das Verfahren der Anerkennung finden die §§ 8 bis 13 entsprechend Anwendung.

(2) Eine nicht abgeschlossene, von § 3 abweichende oder eine abgeschlossene, aber nicht gleichwertige Weiterbildung kann unter vollständiger oder teilweiser Anrechnung der bisher abgeleiteten Weiterbildungszeiten nach den Vorschriften dieser Weiterbildungsordnung abgeschlossen werden. Über die Anrechnung der bisher abgeleiteten Weiterbildungszeiten entscheidet die Apothekerkammer nach Anhörung des Prüfungsausschusses.

§ 16 Weiterbildung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland

Die Anerkennung von Weiterbildungen aus dem Gebiet der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraumes oder aus einem Staat, dem Deutschland und die Europäische Union einen Rechtsanspruch eingeräumt haben, richtet sich nach § 34 a Heilberufekammergesetz. Für die Anerkennung von Weiterbildungen aus Drittstaaten wird § 34 b Heilberufekammergesetz angewendet.

§ 17 Aberkennung und Bezeichnungen

(1) Die Anerkennung einer Bezeichnung kann zurückgenommen werden, wenn die für die Erteilung erforderlichen Voraussetzungen nicht gegeben waren. Vor der Entscheidung der Apothekerkammer über die Rücknahme sind die Betroffene oder der Betroffene und der Prüfungsausschuss zu hören.

(2) In dem Rücknahmebescheid ist festzulegen, welche Anforderungen zu stellen sind, ehe der betroffene Apotheker einen erneuten Antrag auf Anerkennung stellen kann. Für den Rücknahmebescheid und das Verfahren finden im übrigen § 12 Abs. 3 und 4 entsprechend Anwendung.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Weiterbildungsordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft; gleichzeitig tritt die Weiterbildungsordnung (Satzung) vom 25. September 1991 (Amtsbl. Schl.-H./AAz. S. 390), zuletzt geändert am 20. November 2002 (Amtsbl. Schl.-H./AAz. S. 496), außer Kraft.
(Amtsbl. Schl.-H. S.336)

Anlage zur Weiterbildungsordnung der Apothekerkammer Schleswig-Holstein

A. Gebiete

1. Gebiet Allgemeinpharmazie

Allgemeinpharmazie ist das Gebiet der Pharmazie, das die qualitativ hochwertige Versorgung der Bevölkerung durch öffentliche Apotheken mit Arzneimitteln und Medizinprodukten sowie deren wirksamen, sicheren und wirtschaftlichen Einsatz umfasst.

Dazu zählen insbesondere die pharmazeutische Beratung der Bevölkerung einschließlich der Angehörigen der Gesundheitsberufe, die qualitätsgesicherte Herstellung individueller Arzneimittel sowie patientenbezogene pharmazeutische Dienstleistungen, wie das Medikationsmanagement, um die Arzneimitteltherapie zu optimieren und sicherer zu machen.

Weiterbildungsziel

Erwerb eingehender Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen, so dass der in diesem Gebiet weitergebildete Apotheker

- Patienten bei der Abgabe von Arzneimitteln im Rahmen der ärztlichen Verordnung und der Selbstmedikation individuell, umfassend und unabhängig berät. Er erkennt, bewertet, löst und vermeidet arzneimittelbezogene Probleme, optimiert dadurch die Arzneimitteltherapie der Patienten und erhöht somit die Sicherheit ihrer Arzneimitteltherapie.
- strukturiert die aktuelle Gesamtmedikation eines Patienten analysiert. Durch das Erkennen, Bewerten und Lösen detektierter arzneimittelbezogener Probleme trägt er dazu bei, die Effektivität und Effizienz der Arzneimitteltherapie zu erhöhen und Arzneimittelrisiken zu minimieren.
- individuelle Arzneimittel im Rahmen der Rezeptur und Defektur in der nach der pharmazeutischen Wissenschaft erforderlichen Qualität herstellt und deren Qualität sichert.
- Anfragen zu verschiedenen Themengebieten erfasst und analysiert. Er recherchiert, bewertet, kommuniziert und dokumentiert pharmazeutische Informationen bzw. Gesund-

heitsinformationen, um individuelle Anfragen von Kunden und Fachkreisen zielgruppenspezifisch zu beantworten.

- mit digitalen Medien umzugehen, Daten und Informationen zu nutzen, aus Daten Wissen zu generieren und daraus kompetent Entscheidungen abzuleiten.
- unterschiedliche Kommunikationstechniken bei Gesprächen mit Patienten, Ärzten, Pflegekräften, Mitarbeitern und Kollegen anwendet. Er führt Informations-, Beratungs- und Motivationsgespräche mit Patienten unter Beachtung ihrer individuellen Bedürfnisse und Fähigkeiten durch.
- unterschiedliche Führungsstile kennt und versteht, welche Wirkungen diese auf Mitarbeiter haben können. Er versteht die Bedeutung von Instrumenten zur Personalführung. Bei Konflikten innerhalb des Apothekenteams wendet er geeignete Strategien an, um diese zu lösen bzw. zu entschärfen.
- Aufbau und Nutzen des Qualitätsmanagements der Apotheke kennt. Er entwickelt das Qualitätsmanagementsystem durch Implementierung geeigneter Maßnahmen weiter.
- Projekte ziel- und aufgabengerecht strukturiert. Er plant, steuert und kontrolliert diese mittels geeigneter Methoden und Werkzeuge des Projektmanagements.
- grundlegende Selbstmanagementtechniken anwendet, um seine persönliche und berufliche Entwicklung zu reflektieren und aktiv zu gestalten.
- die wirtschaftliche Situation einer Apotheke anhand betriebswirtschaftlicher Auswertungen realistisch einschätzt. Er kennt die wirtschaftlichen Kennzahlen einer Apotheke, interpretiert diese und leitet Maßnahmen zu ihrer Optimierung ab. Er nutzt verschiedene Strategien, um Einkauf und Lagerung zu optimieren.
- die Grundlagen von Marketingkonzepten kennt, Marketinginstrumente im Rahmen des Marketing-Mixes der Apotheke entwickelt, diese sinnvoll einsetzt und evaluiert.

Weiterbildungszeit und Durchführung

36 Monate in einer öffentlichen Apotheke einschließlich des Besuchs von Seminaren und dem Nachweis geforderter praktischer Tätigkeiten an der Weiterbildungsstätte. Während der

Weiterbildungszeit ist eine Projektarbeit anzufertigen. Ein Wechsel der Weiterbildungsstätte ist nur dann erforderlich, wenn die Zulassung der Weiterbildungsstätte eingeschränkt ist.

Anrechenbare Weiterbildungszeiten

Bis zu 12 Monate Weiterbildung in

- Klinischer Pharmazie oder
- Arzneimittelinformation.

Bis zu 6 Monate Weiterbildung in

- Pharmazeutischer Technologie oder
- Pharmazeutischer Analytik oder
- Pharmazeutischer Analytik und Technologie oder
- Öffentlichem Gesundheitswesen oder
- Theoretischer und Praktischer Ausbildung.

2. Gebiet Klinische Pharmazie

Klinische Pharmazie ist das Gebiet der Pharmazie, das die Versorgung der stationär zu behandelnden Patienten mit Arzneimitteln und anderen Mitteln zur Behandlung von Krankheiten sowie die pharmazeutische Information gegenüber Ärztinnen und Ärzten, Pflegepersonal und Patientinnen und Patienten umfasst. Dies schließt insbesondere die Herstellung und Prüfung von Arzneimitteln sowohl in Chargen als auch für den Einzelfall sowie die Beratung bei der Arzneimitteltherapie, die Erfassung von Arzneimittelrisiken, -wechselwirkungen und -missbrauch, die Analytik von Arzneimitteln, Wirkstoffen und deren Metaboliten ein.

Weiterbildungsziele:

Erweiterung und Vertiefung der Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten, insbesondere

- in der Wirkungs- und Funktionsweise, Bewertung, Auswahl, Bereitstellung, Abgabe und Anwendung von Arzneimitteln, Medizinprodukten und anderen Mitteln zur Diagnose und Behandlung von Krankheiten,
- in der Erbringung patientenorientierter pharmazeutischer Leistungen,
- in Krankheitslehre, Arzneimitteltherapie und klinischer Ernährung,
- in der Sammlung, Wertung und Weitergabe pharmazeutischer Informationen,
- in der Vorbereitung und Teilnahme an Sitzungen der Arzneimittelkommission und anderen Kommissionen des Krankenhauses,
- in angewandter Pharmakoökonomie,
- in der Erkennung, Sammlung und Bewertung der Risiken zu Arzneimittel und Medizin-

- produkten sowie der Koordinierung der notwendigen Maßnahmen,
- in der Entwicklung, Herstellung, Prüfung von Arzneimitteln, Diagnostika und Reagenzien,
 - in Maßnahmen zur Sicherung des sachgerechten Umgangs mit Arzneimitteln,
 - in der Aus-, Fort- und Weiterbildung des Fachpersonals,
 - in der Durchführung und Beurteilung klinischer Prüfungen und Studien,
 - in Hygiene im Krankenhaus,
 - in Methoden der Labordiagnostik, einschließlich Mikrobiologie,
 - in der Entsorgung von Arzneimitteln und Gefahrstoffen,
 - in der Organisation und Leitung einer Krankenhausapotheke.

Weiterbildungszeit und Durchführung:

36 Monate in einer Krankenhausapotheke oder einer krankenhausversorgenden Apotheke, einschließlich des Besuchs von Seminaren.

Anrechenbare Weiterbildungszeiten:

Bis zu 12 Monate Weiterbildung in

- Allgemeinpharmazie oder
- Arzneimittelinformation oder
- Pharmazeutischer Technologie oder
- Pharmazeutischer Analytik oder
- Pharmazeutischer Analytik und Technologie.

3. Gebiet Arzneimittelinformation

Arzneimittelinformation ist das Gebiet der Pharmazie, das die Erarbeitung, Sammlung, Aufbereitung, Bewertung und Weitergabe von Erkenntnissen zur Qualität, Wirksamkeit und Unbedenklichkeit von Arzneimitteln umfasst.

Weiterbildungsziele:

Erweiterung und Vertiefung der Kenntnisse sowie umfangreiche Tätigkeit und Erwerb von Fertigkeiten, insbesondere

- in der präklinischen Entwicklung und Prüfung von Arzneimitteln,
- in der klinischen Entwicklung und Prüfung von Arzneimitteln (Phase I-III),
- in post-marketing-surveillance (Phase IV),
- in der Entwicklung von Arzneimittelapplikationssystemen sowie Biopharmazie,
- in der Erstellung und Bewertung von Sachverständigengutachten,
- in der Sammlung, Wertung und Weitergabe von pharmazeutischen und medizinischen Informationen,

- in der Erstellung von pharmazeutisch-medizinisch-wissenschaftlichen Informationen,
- in Informations- und Kommunikationstechniken,
- in der Sammlung und Bewertung von Meldungen über Arzneimittelrisiken sowie der Koordinierung der notwendigen Maßnahmen,
- im Umgang mit EDV-Systemen und Medien zur Sammlung, Aufbereitung und Speicherung von Informationen über Arzneistoffe, ihren Zubereitungen oder Medizinprodukte,
- in Methoden der pharmazeutischen und medizinischen Epidemiologie und Statistik,
- über Medizinprodukte,
- in Krankheitslehre und Arzneimitteltherapie,
- in den betreffenden Rechtsgebieten.

Weiterbildungszeit und Durchführung:

36 Monate in geeigneten Einrichtungen der Arzneimittelinformation einschließlich des Besuches von Seminaren.

Als Weiterbildungsstätte kommen pharmazeutische Betriebe, wissenschaftliche Einrichtungen, Behörden und andere Institutionen in Frage, soweit diese nachweislich die Weiterbildungsziele vermitteln können. Die jeweils anerkennungsfähige Weiterbildungszeit an den einzelnen Weiterbildungsstätten richtet sich nach dem Umfang der vermittelten Weiterbildungsinhalte.

Anrechenbare Weiterbildungszeiten:

Bis zu 12 Monate in allen anderen Gebieten der Weiterbildungsordnung.

4. Gebiet Pharmazeutische Analytik und Technologie

Pharmazeutische Analytik und Technologie ist das Gebiet der Pharmazie, das sich mit der Entwicklung, Produktion, Prüfung und Qualitätssicherung von Arzneimitteln und Medizinprodukten im industriellen Maßstab befasst. Dabei sind von besonderer Bedeutung:

- die Überführung eines Stoffes oder Stoffgemisches in eine therapeutisch anwendbare Arzneiform mit dem Ziel, eine optimale Wirksamkeit, Verträglichkeit und Stabilität zu erreichen,
- die Entwicklung, Validierung und Anwendung geeigneter Herstellungstechniken und die Etablierung im kommerziellen Produktionsmaßstab,

- die Charakterisierung, Spezifizierung, Prüfung, Bewertung und Dokumentation der pharmazeutischen Qualität von Wirkstoffen, Hilfsstoffen, Ausgangsmaterialien, Arzneizubereitungen und Medizinprodukten unter Berücksichtigung des rechtlichen Rahmens,
- die Entwicklung, Validierung und Anwendung analytischer Verfahren nach dem allgemein anerkannten Stand der Wissenschaft und Technik und
- die Entwicklung, Implementierung und Anwendung geeigneter qualitätssichernder Verfahren.

Weiterbildungsziel

Eingehende Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen in diesem Gebiet, so dass der weitergebildete Apotheker

- Arzneiformen entwickelt mit dem Ziel, die optimale Qualität, Wirksamkeit, Sicherheit und Anwenderfreundlichkeit zu erreichen,
- geeignete Herstellungstechniken unter Auswahl geeigneter Materialien entwickelt, validiert und anwendet und diese im Produktionsmaßstab etabliert,
- physikalische, chemische, biologische, biochemische und mikrobiologische Analysemethoden entwickelt, validiert, anwendet und bewertet und
- die Ergebnisse auf Grundlage der erhaltenen und dokumentierten Daten beurteilt,
- die Qualität von Stoffen, Stoffgemischen, Ausgangsmaterialien, Zwischenprodukten, Arzneimitteln und Medizinprodukten sowie Packmitteln charakterisiert, spezifiziert und bewertet,
- die regulatorischen und rechtlichen Rahmenbedingungen berücksichtigt,
- adäquate Qualitätssicherungssysteme anwendet,
- interdisziplinär mit Forschung und Entwicklung, Produktion und Qualitätskontrolle/-sicherung, Zulassung und Management zusammenarbeitet und dabei seine Fachkenntnisse einbringt.

Weiterbildungszeit und Durchführung

36 Monate in geeigneten Einrichtungen der Pharmazeutischen Analytik und Technologie einschließlich des Besuchs von Seminaren. Während der Weiterbildungszeit ist eine Projektarbeit anzufertigen.

Als Weiterbildungsstätten kommen pharmazeutische Betriebe, analytische und pharmazeutisch-technologische Laboratorien, pharmazeutische Universitätsinstitute und entsprechende Einrichtungen der Bundeswehr in Frage, soweit diese nachweislich die Weiterbildungsziele vermitteln können. Die jeweils anerkennungsfähige Weiterbildungszeit an den einzelnen Weiterbildungsstätten richtet sich nach dem Umfang der vermittelten Weiterbildungsinhalte. Ein Wechsel der Weiterbildungsstätte ist nur dann erforderlich, wenn die Zulassung der Weiterbildungsstätte eingeschränkt ist.

Anrechenbare Weiterbildungszeiten

Bis zu 12 Monate Weiterbildung in

- Toxikologie und Ökologie.

Bis zu 6 Monate Weiterbildung in

- Arzneimittelinformation oder
- Öffentlichem Gesundheitswesen oder
- Klinischer Pharmazie.

5. Gebiet Toxikologie und Ökologie

Toxikologie und Ökologie befasst als Gebiet die arzneistofftoxikologischen, chemisch-toxikologischen, umwelt-toxikologischen und gerichts-chemischen Untersuchungen sowie mit diesen im Zusammenhang stehende analytische Methoden zur Untersuchung der Pharmakokinetik und klinisch-chemischen Methoden zum Nachweis von Arzneistoffen, Gefahrstoffen und Suchtstoffen. Dies schließt Kenntnisse über ökologische Gleichgewichte und deren Störung durch umweltschädigende Substanzen ein.

Weiterbildungsziele:

Erweiterung und Vertiefung der Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten, insbesondere

- in Toxikologie und in toxikologischer Analytik,
- in den Wirkungen und Auswirkungen der die ökologischen Gleichgewichte beeinflussenden Stoffe sowie deren Normen und Grenzwerte,

- in der Entwicklung geeigneter analytischer Methoden zur Feststellung ökologischer Störfaktoren,
- in der Interpretation von Untersuchungsergebnissen und der Erstellung von Gutachten,
- in Maßnahmen zur Beseitigung gesundheitsschädlicher Stoffe,
- in den betreffenden Rechtsgebieten.

Weiterbildungszeit und Durchführung:

36 Monate in einer als geeignet anerkannten Einrichtung einschließlich des Besuchs von Seminaren.

6. Gebiet Öffentliches Gesundheitswesen

Die nähere Ausgestaltung richtet sich nach § 40 Abs. 2 des Heilberufekammergesetzes.

B. Bereiche

1. Bereich Gesundheitsberatung

Gesundheitserziehung umfasst den Bereich der Beratung in Fragen der Gesundheitserhaltung und -vorsorge.

Weiterbildungsziele:

Erweiterung und Vertiefung der Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten, insbesondere

- in Biostatistik,
- in Langzeitpflege,
- in den Möglichkeiten der Rehabilitation,
- in der Umweltforschung,
- in allgemeinen Maßnahmen und Hygiene,
- in vorbeugender Drogenberatung,
- in Ernährung und Diätetik.

Es sind zusätzlich rhetorische, didaktische und pädagogische Kenntnisse zu erwerben:

- in verschiedenen Sozialformen,
- im Führen von Gesprächen und Diskussionen,
- in der Anpassung an die unterschiedlichen Voraussetzungen der Ansprechpartnerinnen und -partner.

Weiterbildungszeit und Durchführung:

Es ist nachzuweisen:

Die Teilnahme an von der Apothekerkammer zugelassenen Seminaren über die theoretischen Grundlagen und praktischen Methoden der Gesundheitserziehung.

2. Bereich Ernährungsberatung

Die Beratung der Bevölkerung in Ernährungsfragen durch den Apotheker zielt darauf ab, die Entstehung und Manifestation ernährungsabhängiger Erkrankungen zu verhindern, eine Verschlechterung zu vermeiden oder diese in der Entwicklung günstig zu beeinflussen. Der Apotheker als Ernährungsberater dient damit der Gesundheit des einzelnen Menschen.

Weiterbildungsziele:

Erweiterung und Vertiefung der Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten, insbesondere in

a) den gesetzlichen Grundlagen der Ernährungsberatung

- Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz,
- Diätverordnung,
- Höchstmengenverordnung u.a.

b) der Ernährungslehre und Diätetik

- Aufgaben der Ernährung,
- Bestandteile der Nahrung,
- den Prinzipien über Speisezubereitung,
- Durchführung von Ernährungsanalyse einschließlich quantitativer Berechnung,
- Erstellung von Diätplänen,
- spezielle Diätformen bei Stoffwechselerkrankungen,
- besondere Ernährungsformen,
- vorbeugende Ernährungsberatung.

c) den Wechselwirkungen von Arzneimitteln und Nahrungsmitteln

d) der Gesprächsführung und speziellen psychologischen Aspekten der Ernährungsberatung.

Weiterbildungszeit und Durchführung:

Die erfolgreiche Teilnahme an von der Apothekerkammer zugelassenen Seminaren mit insgesamt mindestens 100 Seminarstunden.

3. Naturheilverfahren und Homöopathie

Naturheilverfahren und Homöopathie ist der Bereich, der sich mit der sachkundigen Beratung und Versorgung der Bevölkerung mit Phytopharmaka und Arzneimittel der besonderen Therapierichtungen befasst.

Weiterbildungsziel

Erlangung von Kenntnissen, deren Erweiterung und Vertiefung, insbesondere

- über wichtige und gebräuchliche Phytopharmaka, deren Herstellung und sachgerechte Anwendung,
- in den Grundlagen der Homöopathie,
- über wichtige und gebräuchliche Homöopathika, deren Herstellung und sachgerechte Anwendung,
- über andere Therapierichtungen, z. B. Anthroposophie, Aromatherapie, Ayurveda, Bach-Blüten-Therapie, Biochemie nach Schüßler, Homotoxinlehre, Isopathie, Komplexmitteltherapie, Spagyrik und Traditionelle chinesische Medizin,
- über Grundlagen der physikalischen Therapie,
- über die Ernährungstherapie mit besonderem Bezug zur Naturheilkunde.

Weiterbildungszeit und Durchführung

Mindestens 12 Monate in einer Apotheke einschließlich des Besuchs von mindestens 100 anerkannten Seminarstunden. Während der Weiterbildungszeit ist eine Projektarbeit anzufertigen.

4. Geriatrische Pharmazie

Die Geriatrische Pharmazie umfasst die Betreuung der geriatrischen Patientinnen und Patienten, deren Angehöriger und des Pflegepersonals in den Bereichen der Arzneimittelversorgung, Arzneimittelberatung und Arzneimittelsicherheit sowie die klinisch-pharmazeutische Beratung der oder des geriatrisch tätigen Ärztin oder Arztes. Im Mittelpunkt steht dabei die Begleitung und Optimierung des gesamten Medikationsprozesses sowie die Erfassung, Analyse und Lösung der patientenindividuellen arzneimittelbezogenen Probleme.

Weiterbildungsziel

Erweiterung und Vertiefung der Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten, insbesondere in

- der Prävention von Arzneimittelrisiken durch Beobachtung, Weiterleitung und strukturierter Beratung über arzneimittelbezogene Probleme,
- Qualitätssicherung und Optimierung der Arzneimittelversorgungsprozesse einschließlich der Identifikation, Lösung und Prävention typischer Medikationsfehler,

- der medizinisch-pharmazeutischen, sozialen und ökonomischen Bedeutung akuter und chronischer Erkrankungen im Alter,
- der patientenorientierten Versorgung,
- der Zusammenarbeit mit Ärztinnen und Ärzten, Pflegepersonal, Angehörigen und Seniorennetzwerken,
- der klinisch-pharmazeutischen Praxis,
- der Erstellung, Sammlung, Verwaltung und Bewertung von Arzneimittelinformationen,
- der Planung und Durchführung von Aus- und Fortbildungsmaßnahmen für Pflegepersonal, pflegende Angehörige und Patientinnen und Patienten.

Weiterbildungszeit und Durchführung

12-monatige Tätigkeit in Vollzeit in einer zur Weiterbildung geeigneten Einrichtung einschließlich des Besuchs von mindestens 100 Seminarstunden und eines dreitägigen Praktikums: entweder mindestens zwei Praktikumsstage in einem Pflegeheim, wobei der dritte Tag optional bei einem ambulanten Krankenpflagedienst durchgeführt werden kann oder drei Tage auf einer geeigneten geriatrischen Station eines Krankenhauses.

Während der Weiterbildungszeit ist eine Projektarbeit anzufertigen, die folgende Nachweise umfassen muss:

- die Ergebnisse einer Stationsbegehung in einem Pflegeheim oder einer geeigneten geriatrischen Station eines Krankenhauses zur Detektion einrichtungsbezogener Probleme in der Arzneimittelversorgung,
- die Dokumentation einer Schulung des Pflegepersonals, in der die detektierten einrichtungsbezogenen Probleme des Arzneimittelversorgungsprozesses im Pflegeheim oder auf der geriatrischen Krankenhausstation ausgewertet werden,
- die Ergebnisse von zwei pharmakologischen Beurteilungen über arzneimittelbezogene Probleme geriatrischer Patientinnen und Patienten.

5. Infektiologie

Infektiologie ist der Bereich der Pharmazie, der sich mit der Behandlung und Prävention von Infektionserkrankungen beschäftigt und insbesondere die Pharmakotherapie mit Antiinfektiva aber auch Strategien zur Sicherung eines rationalen Antiinfektivaeinsatzes umfasst.

Weiterbildungsziel

Erwerb und Weiterentwicklung eingehender Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen, so dass der weitergebildete Apotheker

- Ärztinnen und Ärzte, Pflegepersonal und Patientinnen und Patienten zum pharmakotherapeutischen Einsatz der Antiinfektiva berät. Dies umfasst die geeignete Substanzwahl in Abhängigkeit von Substanzeigenschaften, Krankheitsbild sowie Erreger und Infektionsort. Der weitergebildete Apotheker erarbeitet patientenindividuelle Dosierungsschemata, bewertet arzneimittelbezogene Probleme und gibt Hinweise zum Umgang mit diesen.
- einrichtungsbezogene Hygienestandards nach Maßgabe der gesetzlichen und normativen Regelungen bewertet. Er erkennt mögliche Übertragungswege wichtiger Infektionserreger in der Einrichtung und schlägt Maßnahmen zur Infektionsprävention, insbesondere im Rahmen der Applikation von Arzneimitteln, vor. Der weitergebildete Apotheker berät Ärztinnen und Ärzte, Pflegepersonal und Patientinnen und Patienten im Umgang mit Desinfektionsmitteln und über den Einsatz von Wirkstoffen zur Dekolonisation.
- ABS-Strategien zur Sicherung einer rationalen Antibiotika-Anwendung im Krankenhaus kennt und diese anwendet.
- zielgruppenspezifische Techniken der Kommunikation anwendet. Der weitergebildete Apotheker plant und führt Schulungs- und Informationsmaßnahmen unter Kenntnis der Vor- und Nachteile verschiedener Schulungsformate und unter Auswahl geeigneter Inhalte, Methoden und Medien durch. Er plant und leitet Sitzungen effektiv und zielorientiert.

Weiterbildungszeit und Durchführung

12-monatige Tätigkeit in einer zur Weiterbildung geeigneten Einrichtung, insbesondere Krankenhäuser und krankenhausversorgende öffentliche Apotheken, einschließlich des Besuchs von mindestens 100 Seminarstunden.

Während der Weiterbildungszeit ist eine Projektarbeit anzufertigen, die folgende praktische Aufgaben umfasst:

- Optimierung der Antiinfektiva-Dosierung für 10 Patientinnen und Patienten auf Grundlage patientenspezifischer Daten inkl. Therapeutischem Drug Monitoring,
- Teilnahme an der Stationsvisite oder am infektiologischen Konsildienst und Entwicklung von 10 patientenindividuellen Vorschlägen zur antiinfektiven Arzneimitteltherapie zu unterschiedlichen Organinfektionen,
- Erfassung, Bearbeitung und Dokumentation von 10 ärztlichen und/oder pflegerischen Anfragen zur antiinfektiven Arzneimitteltherapie und
- Durchführung einer Antiinfektiva-Verbrauchsanalyse mit Kommentierung.

Aus den Ergebnissen dieser Aufgaben ist ein Optimierungskonzept zur Sicherung einer rationalen Antiinfektiva-Verordnung für die Einrichtung zu erarbeiten.

6. Medikationsmanagement im Krankenhaus

Medikationsmanagement im Krankenhaus ist der Bereich der Pharmazie, der die individuelle, arzneimittelbezogene und kontinuierliche Betreuung der Krankenhauspatienten sowie die Beratung der für die stationäre Behandlung verantwortlichen Ärzte und Pflegekräfte umfasst. Dazu bewerten und optimieren Apotheker auf Station als Teil eines interprofessionellen Teams die individuelle Arzneimitteltherapie fortlaufend im Hinblick auf deren Zweckmäßigkeit, Wirksamkeit, Sicherheit, Wirtschaftlichkeit und die Adhärenz der Patienten.

Der Weiterbildungsbereich „Medikationsmanagement im Krankenhaus“ umfasst darüber hinaus die Begleitung des gesamten Arzneimittelversorgungsprozesses und die nahtlose arzneimittelbezogene Versorgung der Patienten an den Schnittstellen des Krankenhausaufenthaltes durch Apotheker auf Station, die damit zur Erhöhung der Arzneimitteltherapie- und Patientensicherheit im Krankenhaus beitragen.

Weiterbildungsziel

Erwerb und Weiterentwicklung eingehender Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen, so dass der weitergebildete Apotheker

- sich als Mitglied eines interprofessionellen Teams versteht und Mitverantwortung für die Arzneimitteltherapie und Arzneimitteltherapiesicherheit im Krankenhaus übernimmt,
- die individuelle Medikation der Patienten unter Anwendung seiner Kenntnisse zur evidenzbasierten und leitliniengerechten Arzneimitteltherapie sowie unter Einbeziehung diagnostischer Parameter und pharmakokinetischer Daten fortlaufend bewertet und optimiert,
- arzneimittelbezogene Probleme identifiziert und priorisiert und im Austausch mit den verantwortlichen Teammitgliedern sowie dem Patienten angemessene Maßnahmen zur Optimierung der Arzneimitteltherapie einleitet, die Umsetzung/den Erfolg dieser Maßnahmen verfolgt und ggf. nachsteuert,

- für die nahtlose Versorgung der Patienten mit allen benötigten Arzneimitteln bzw. arzneimittelbezogenen Informationen an den Schnittstellen des klinischen Aufenthalts sorgt und zur reibungslosen Überleitung der Patienten in die ambulante Versorgung beiträgt,
- Patienten individuell und arzneimittelbezogen während ihres Krankenhausaufenthalts betreut, notwendigen Unterstützungsbedarf erkennt und Patienten und ihre Angehörigen zu Fragen der Arzneimitteltherapie berät und schult,
- Schwachstellen des gesamten Arzneimittelversorgungsprozesses des Krankenhauses erkennt und alle beteiligten Berufsgruppen bei der Verordnung, Beschaffung, dem sachgerechten Umgang und der risikofreien Anwendung von Arzneimitteln berät, schult und unterstützt,
- maßgeblich an der Erstellung und Implementierung hausinterner Leitlinien und Standards zur Arzneimitteltherapie beteiligt ist,
- erfolgreich unterschiedliche Kommunikationstechniken im Umgang mit Patienten, ihren Angehörigen sowie Ärzten und Pflegekräften auf Station anwendet,
- unterschiedliche Strategien zur Stärkung seiner Resilienz einsetzt, um mit belastenden Situationen umgehen zu können,
- Methoden der Selbstreflektion anwendet.

Voraussetzung zum Erwerb der Bezeichnung

Weiterbildungsabschluss als Apotheker für Klinische Pharmazie oder Nachweis der Anmeldung zur Weiterbildung „Klinische Pharmazie“ bei der Apothekerkammer Schleswig-Holstein.

Weiterbildungszeit und Durchführung

12-monatige Tätigkeit in einer zur Weiterbildung geeigneten Einrichtung (Krankenhäuser, Krankenhausapotheken, krankenhausversorgende öffentliche Apotheken) unter Anleitung eines zur Weiterbildung ermächtigten Apothekers einschließlich des Besuchs von mindestens 100 Seminarstunden.

Während der Weiterbildungszeit sind nachweislich 150 Stunden klinisch-pharmazeutische Tätigkeiten auf Station sowie eine dreitägige Hospitation abzuleisten. Die Hospitation erfolgt in einem Krankenhaus, in dem klinisch-pharmazeutische Dienstleistungen und die Tätigkeiten von

Apothekern auf Station etabliert sind, und das nicht die Arbeitsstätte des Weiterzubildenden ist. Ferner sind zehn Patientenfälle aus mindestens fünf verschiedenen medizinischen Fachrichtungen zu bearbeiten. Die Dokumentation der Fallbearbeitungen ist in einem Portfolio zusammenzustellen.

Übergangsbestimmung:

Mitglieder, die die Gebietsbezeichnung „Fachapotheker für Klinische Pharmazie“ führen dürfen oder die entsprechende Weiterbildung begonnen haben, erhalten auf Antrag die Erlaubnis, die Zusatzbezeichnung „Medikationsmanagement im Krankenhaus“ zu führen, wenn sie bis zum 31. Dezember 2020 über einen Zeitraum von mindestens drei Jahren und einem nachgewiesenen zeitlichen Umfang von mindestens 150 Stunden auf einer Krankenhausstation tätig waren. Die Apothekerkammer kann zusätzlich den Nachweis des Besuchs von Seminaren nach dem geltenden Curriculum verlangen, soweit die geforderten Kenntnisse und Fähigkeiten nicht im Rahmen der Berufstätigkeit im Gebiet Klinische Pharmazie oder der entsprechenden Weiterbildung erworben wurden.